

Informationen zur Arbeitsweise von freischaffenden FilmtechnikerInnen und SchauspielerInnen für Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

Wir sind ein Berufsverband in der unabhängigen Schweizer Filmbranche, der freischaffende MitarbeiterInnen bei Filmproduktionen im künstlerischen, technischen und logistischen Bereichen vertritt. Bei diesen sogenannten "Filmtechnikern" sind häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich. Sie werden in der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung explizit erwähnt:

*Artikel 8 AVIV: Als Berufe, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind, gelten insbesondere: Musiker; **Schauspieler**; Artist; künstlerischer Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film; **Filmtechniker**; Journalist.*

Unsere Mitglieder sind Kameraleute, Regieassistentinnen, Beleuchter, Szenenbildnerinnen, Toningenieur, Maskenbildnerinnen, SchauspielerInnen, etc. Eine Aufstellung der technischen Filmberufe in der Schweiz ist auf unserer Liste "Empfohlene Richtlöhne" zu finden, die jeweils gemeinsam von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in der Branche vereinbart werden. Auf www.ssfv.ch unter Arbeiten im Film zu finden: <https://www.ssfv.ch/de/arbeiten-im-film/richtloehne-im-wochenengagement>

In der unabhängigen Filmbranche gibt es kaum Festanstellungen. MitarbeiterInnen von Filmproduktionen sind unselbständig erwerbend und werden jeweils befristet für ein bestimmtes Projekt angestellt. Bei grösseren Produktionen (Spiel- und Dokumentarfilme) handelt es sich üblicherweise um eine Vertragsdauer von mehreren Wochen. Bei Werbe- und Auftragsfilmen kann ein Engagement auch nur einen Tag dauern. Die Aufträge an die Freischaffenden werden jeweils kurzfristig vergeben. Für grössere Produktionen werden schriftliche Arbeitsverträge abgeschlossen, bei Werbe- und Auftragsfilmproduktionen sind mündliche Vereinbarungen üblich. Als Beschäftigungsnachweise können z.B. Lohnabrechnungen vorgelegt werden.

Die offenen Aufträge und zu besetzenden Posten für Filmschaffende werden nicht ausgeschrieben. Da die Branche in der Schweiz klein und überblickbar ist, erfolgen die Anstellungen in der Regel direkt durch den Produzenten per telefonische Anfrage.

Die **Berechnung der Beitragszeit** für diese Berufe, die unter Artikel 8 AVIV erwähnt sind, ist in derselben Verordnung unter Artikel 12a AVIV geregelt:

Versicherten in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen (Art 8) wird die nach Artikel 13 Absatz 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten 60 Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt.

Als Kalendertage gelten 30 Tage pro vollen Monat. Bei Bruchteilen eines Monats wird jeder Arbeitstag (Montag–Freitag) mit 1,4 multipliziert.

Bei jedem Engagement bis zu 60 Kalendertagen wird die doppelte Anzahl der geleisteten Arbeitstage angerechnet. Beispiel: Vertrag für 1 Woche (5 Arbeitstage/7 Kalendertage) = angerechnete Beitragszeit 2×7 Kalendertage = 14 Kalendertage

Bei jedem Engagement über 60 Kalendertagen werden 60 Tage zur Anzahl geleisteter Arbeitstage hinzugerechnet. Beispiel: Vertrag für 9 Wochen (2 Monate, 1 Woche) = angerechnete Beitragszeit $2 \text{ Monate} \times 2 + 1 \text{ Woche} \times 1.4 = 7$ Kalendertage = Total 4 Monate, 7 Kalendertage

Für Rückfragen steht das SSFV-Sekretariat gerne zur Verfügung. Telefon 044 272 21 49 oder info@ssfv.ch